

Stellungnahme des EDSA nach Artikel 64 DSGVO



Stellungnahme 20/2024 zum Beschlussentwurf der nordrhein-westfälischen Aufsichtsbehörde über die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften der Verantwortlichen der Viega-Gruppe

Angenommen am 17. September 2024

INHALT

1	ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS.....	5
2	BEWERTUNG	6
3	SCHLUSSFOLGERUNGEN	6
4	SCHLUSSBEMERKUNGEN	7

Der Europäische Datenschutzausschuss –

gestützt auf Artikel 63, Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 47 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden „**DSGVO**“),

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „**EWR**“), insbesondere auf Anhang XI und das Protokoll 37, in der durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 vom 6. Juli 2018 geänderten Fassung¹,

gestützt auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 16. Juli 2020 in der Rechtssache C-311/18 *Data Protection Commissioner gegen Facebook Ireland Limited und Maximillian Schrems*,

gestützt auf die Empfehlungen 01/2020 des EDSA vom 18. Juni 2021 zu Maßnahmen zur Ergänzung von Übermittlungstools zur Gewährleistung des unionsrechtlichen Schutzniveaus für personenbezogene Daten,

gestützt auf die Empfehlungen 1/2022 des EDSA zum Antrag auf Genehmigung und zu den Elementen und Grundsätzen, die in den verbindlichen internen Datenschutzvorschriften des Verantwortlichen (Artikel 47 DSGVO) vom 20. Juni 2023 zu finden sind (im Folgenden „die Empfehlungen“),

gestützt auf die Artikel 10 und 22 seiner Geschäftsordnung.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die wesentliche Aufgabe des Europäischen Datenschutzausschusses (im Folgenden „**EDSA**“) ist die Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der DSGVO im gesamten EWR. Zu diesem Zweck bestimmt Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO, dass der EDSA eine Stellungnahme abgibt, wenn eine zuständige Aufsichtsbehörde beabsichtigt, verbindliche interne Datenschutzvorschriften im Sinne von Artikel 47 DSGVO anzunehmen.

(2) Der EDSA begrüßt und würdigt die Bemühungen der Unternehmen, die DSGVO-Standards in einem globalen Umfeld aufrechtzuerhalten. Aufbauend auf den Erfahrungen mit der Richtlinie 95/46/EG bekräftigt der EDSA die wichtige Rolle verbindlicher interner Datenschutzvorschriften für internationale Datenübermittlungen sowie seine Verpflichtung, die Unternehmen bei der Einführung ihrer verbindlichen internen Datenschutzvorschriften zu unterstützen. Diese Stellungnahme wird diesem Ziel gerecht und berücksichtigt, dass durch die DSGVO das Schutzniveau gestärkt wurde, was sich in den Anforderungen von Artikel 47 DSGVO widerspiegelt, und darüber hinaus dem EDSA die Aufgabe übertragen wurde, eine Stellungnahme zum Beschlussentwurf der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Billigung verbindlicher interner Datenschutzvorschriften abzugeben. Ziel dieser Aufgabe des EDSA ist es, die einheitliche Anwendung der DSGVO, unter anderem durch die Aufsichtsbehörden, Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter, sicherzustellen.

¹ Soweit in dieser Stellungnahme auf „Mitgliedstaaten“ Bezug genommen wird, ist dies als Bezugnahme auf „EWR-Mitgliedstaaten“ zu verstehen.

(3) In Artikel 46 Absatz 1 DSGVO heißt es: „Falls kein Beschluss nach Artikel 45 Absatz 3 vorliegt, darf ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation nur übermitteln, sofern der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter geeignete Garantien vorgesehen hat und sofern den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen.“ Eine Unternehmensgruppe oder Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, kann solche Garantien durch die Anwendung rechtlich verbindlicher interner Datenschutzvorschriften bieten, die den betroffenen Personen ausdrücklich durchsetzbare Rechte übertragen und eine Reihe von Anforderungen erfüllen (Artikel 47 DSGVO). Die Umsetzung und Annahme verbindlicher interner Datenschutzvorschriften durch eine Unternehmensgruppe soll Garantien bieten, die in allen Drittländern einheitlich und somit unabhängig vom jeweiligen in den einzelnen Drittländern gewährten Schutzniveau Anwendung finden. Die in der DSGVO aufgeführten speziellen Anforderungen sind Mindestanforderungen, die von den verbindlichen internen Datenschutzvorschriften zu erfüllen sind (Artikel 47 Absatz 2 DSGVO). Die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde (im Folgenden „**federführende Behörde**“) im Einklang mit dem Kohärenzverfahren nach Artikel 63 und Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO, sofern die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften die in Artikel 47 DSGVO festgelegten Bedingungen erfüllen, sowie die Anforderungen der Empfehlungen 1/2022 des EDSA zum Antrag auf Genehmigung und zu den Elementen und Grundsätzen, die in den verbindlichen internen Datenschutzvorschriften für die Verarbeitung zu finden sind (Artikel 47 DSGVO), die am 20. Juni 2023 an die Stelle der Arbeitsdokumente WP256 rev.01 und WP264 der Artikel-29-Datenschutzgruppe getreten sind².

(4) Die vorliegende Stellungnahme erstreckt sich lediglich auf die Auffassung des EDSA, dass die für die erforderliche Stellungnahme eingereichten verbindlichen internen Datenschutzvorschriften angemessene Garantien bieten, um sämtliche Anforderungen von Artikel 47 DSGVO und der Empfehlungen zu erfüllen. Dementsprechend beziehen sich diese Stellungnahme und die Überprüfung durch die Aufsichtsbehörden nicht auf andere Elemente und Verpflichtungen der DSGVO, die in den in Rede stehenden verbindlichen internen Datenschutzvorschriften genannt werden, als diejenigen, die sich auf Artikel 47 DSGVO beziehen. Dies gilt auch für alle zusätzlichen Maßnahmen, die ein der DSGVO unterliegender Datenexporteur je nach den Umständen der Übermittlung gegebenenfalls ergreifen muss, damit die Verpflichtungen in den verbindlichen internen Datenschutzvorschriften eingehalten werden können.

(5) Der EDSA erinnert daran, dass es gemäß dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Sache C-311/18 Aufgabe des der DSGVO unterliegenden Datenexporteurs ist, gegebenenfalls mithilfe des Datenimporteurs zu beurteilen, ob im betreffenden Drittland das unionsrechtlich geforderte Schutzniveau eingehalten wird, um zu ermitteln, ob die in den verbindlichen internen Datenschutzvorschriften festgelegten Garantien in der Praxis eingehalten werden können, wobei zu berücksichtigen ist, ob durch die Rechtsvorschriften des Drittlandes nicht etwa in die Grundrechte

² Nach Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzte Arbeitsgruppe für den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Die folgenden Dokumente, die vom EDSA gebilligt wurden, werden nun durch die Empfehlungen des EDSA ersetzt: Arbeitspapier der Artikel 29-Datenschutzgruppe zur Erstellung einer Tabelle mit den Elementen und Grundsätzen in verbindlichen internen Datenschutzvorschriften (WP 256 rev.01) und Empfehlung der Artikel 29-Datenschutzgruppe zum Standardantrag auf Genehmigung verbindlicher interner Datenschutzvorschriften für Verantwortliche für die Übermittlung personenbezogener Daten (WP 264).

eingegriffen wird. Ist dies nicht der Fall, sollte der Datenexporteur, der der DSGVO unterliegt, gegebenenfalls mit Unterstützung des Datenimporteurs, prüfen, ob er zusätzliche Maßnahmen ergreifen kann, um ein Schutzniveau zu gewährleisten, das dem in der EU gewährten Schutzniveau im Wesentlichen gleichwertig ist.

(6) Unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften gemäß Artikel 47 Absätze 1 und 2 DSGVO ist jeder Antrag einzeln zu behandeln und hat keine Auswirkung auf die Bewertung anderer verbindlicher interner Datenschutzvorschriften. Der EDSA weist darauf hin, dass verbindliche interne Datenschutzvorschriften individuell angepasst werden sollten, um die Struktur der Unternehmensgruppe, für die sie gelten, die von ihr vorgenommene Verarbeitung und die vorhandenen Strategien und Verfahren zum Schutz personenbezogener Daten zu berücksichtigen.³

(7) Die Stellungnahme des EDSA wird gemäß Artikel 64 Absatz 3 DSGVO in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des EDSA binnen acht Wochen nach dem Beschluss des Vorsitzes über die Vollständigkeit des Dossiers angenommen. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität der Angelegenheit durch Beschluss des Vorsitzes des EDSA um weitere sechs Wochen verlängert werden.

(8) Schließlich weist der EDSB darauf hin, dass alle eingereichten Unterlagen Gegenstand von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten gemäß den nationalen Rechtsvorschriften der zuständigen Aufsichtsbehörden und der Verordnung 1049/2001⁴ sein können, die gemäß Artikel 76 Absatz 2 DSGVO für den EDSA gilt.

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ERLASSEN:

1 ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS

1. Gemäß dem in WP263 rev.01 festgelegten Kooperationsverfahren prüfte die zuständige Aufsichtsbehörde Nordrhein-Westfalens als federführende Behörde den Entwurf der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften der Verantwortlichen der Viega GmbH & Co. KG (im Folgenden „**Viega-Gruppe**“) und ihrer Unternehmen.
2. Die federführende Behörde hat ihren Beschlussentwurf zum Entwurf der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften der Verantwortlichen der Viega-Gruppe vorgelegt und den EDSA gemäß Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO am 18.07.2024 um eine Stellungnahme ersucht. Der Beschluss über die Vollständigkeit des Dossiers erging am 25.07.2024.

³ Diese Ansicht wurde auch von der Artikel-29-Datenschutzgruppe in ihrem am 24. Juni 2008 angenommenen Arbeitspapier WP154 vertreten, in dem ein Rahmen für die Struktur verbindlicher interner Datenschutzvorschriften festgelegt wurde.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission.

2 BEWERTUNG

3. Der Entwurf der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften der Verantwortlichen der Viega-Gruppe betrifft die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Unternehmen der Viega-Gruppe, die rechtlich an die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften gebunden sind, wenn sie als Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter im Namen eines anderen Verantwortlichen der Gruppe handeln und personenbezogene Daten aus dem EWR an ein Mitglied außerhalb des EWR übermitteln, einschließlich der Weiterübermittlung von diesen datenimportierenden Mitgliedern außerhalb des EWR an ein anderes Mitglied außerhalb des EWR im Namen eines Unternehmens der Gruppe, zu dem ein Verantwortlicher gehört.⁵
4. Zu den betroffenen Personen gehören Kunden, Lieferanten, Bewerber und Mitarbeiter.⁶
5. Der Entwurf der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften der Verantwortlichen der Viega-Gruppe wurde im Einklang mit den vom EDSA festgelegten Verfahren eingehend geprüft. Die im EDSA vertretenen Aufsichtsbehörden gelangten zu dem Schluss, dass der Entwurf der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften der Verantwortlichen der Viega-Gruppe sämtliche gemäß Artikel 47 DSGVO und der Empfehlungen geforderten Bestandteile enthält, und zwar im Einklang mit dem Beschlussentwurf der federführenden Behörde, der dem EDSA zur Stellungnahme vorgelegt wurde. Der EDSA hat daher keine Bedenken, die es zu berücksichtigen gilt.

3 SCHLUSSFOLGERUNGEN

6. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen und der Verpflichtungen, welche die Mitglieder der Gruppe mit der Unterzeichnung der gruppeninternen Vereinbarung eingehen werden, vertritt der EDSA die Auffassung, dass der Beschlussentwurf der federführenden Behörde so angenommen werden kann, da der Entwurf der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften der Verantwortlichen der Viega-Gruppe angemessene Garantien enthält, die sicherstellen, dass das durch die DSGVO gewährleistete Schutzniveau für natürliche Personen nicht untergraben wird, wenn personenbezogene Daten an Mitglieder der Gruppe, die ihren Sitz in Drittländern haben, übermittelt und von diesen verarbeitet werden. Der EDSA erinnert daran, dass die Genehmigung verbindlicher interner Datenschutzvorschriften durch die federführende Behörde nicht gleichbedeutend ist mit der Genehmigung bestimmter Übermittlungen personenbezogener Daten, die auf der Grundlage der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften erfolgen. Dementsprechend darf die Genehmigung verbindlicher interner Datenschutzvorschriften nicht als Billigung von Übermittlungen an Drittländer ausgelegt werden, die in den verbindlichen internen Datenschutzvorschriften enthalten sind und bei denen ein Schutzniveau, das dem in der EU gewährten Schutzniveau im Wesentlichen gleichwertig ist, nicht gewährleistet werden kann.
7. Zudem verweist der EDSA auf die Bestimmungen in Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe k DSGVO und in den Empfehlungen, welche die Bedingungen festlegen, unter denen der Antragsteller die verbindlichen internen Datenvorschriften ändern oder aktualisieren kann, einschließlich der Aktualisierung der Liste der Gruppenmitglieder, auf welche die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften Anwendung finden.

⁵ [Abschnitt 2.1, S. 9 der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften des Verantwortlichen und Anhang 2].

⁶ [Abschnitt 2.2, S. 9 der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften des Verantwortlichen und Anhang 3].

4 SCHLUSSBEMERKUNGEN

8. Diese Stellungnahme richtet sich an die federführende Behörde und wird gemäß Artikel 64 Absatz 5 Buchstabe b DSGVO veröffentlicht.
9. Gemäß Artikel 64 Absätze 7 und 8 DSGVO übermittelt die federführende Behörde dem Vorsitz ihre Antwort auf diese Stellungnahme binnen zwei Wochen nach deren Eingang.
10. Gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe y DSGVO teilt die federführende Behörde dem EDSA den endgültigen Beschluss zwecks Aufnahme in das Register der Beschlüsse mit, die Gegenstand des Kohärenzverfahrens waren.

Für den Europäischen Datenschutzausschuss

Der Vorsitz

(Anu Talus)